



Abteilungs- ordnung Fußball

Sportclub Halen 58 e. V.

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Wesen der Abteilung	3
§ 1 – Name und rechtliche Stellung	3
§ 2 – Mitgliedschaft	3
B. Organe der Abteilung	3
§ 3 – Organe	3
§ 4 – Abteilungsversammlung	4
§ 5 – Abteilungsleitung	4
§ 6 – Wahlen	4
C. Sonstige Bestimmungen	5
§ 7 – Anschaffungen	5
§ 8 – Spiel- und Wettkampfbetrieb	5
§ 9 – Veranstaltungen	5
§ 10 – Vermögensübersicht	5
§ 11 – Zuschussanträge	5
§ 12 – Werbung und Sponsoring	5
§ 13 – Einsprüche	6
D. Schlussbestimmungen	6
§ 14 – Inkrafttreten und Änderungen der Abteilungsordnung	6

Präambel

- (1) Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.
- (2) Die Paragraphen der Satzung können durch die Abteilungsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

A. Wesen der Abteilung

§ 1 – Name und rechtliche Stellung

- (1) Gemäß § 20 der Satzung gibt sich die **Abteilung Fußball** nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung Fußball, bestehend aus Junioren- und Seniorenmannschaften, ist eine Untergliederung des Sportclubs Halen 58 e. V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.
- (3) Die Abteilung Fußball ist ohne eigene Rechtsfähigkeit, führt jedoch alle organisatorischen Geschäfte, die zur Ausübung der Sportart notwendig ist, selbstständig durch. Sie ist steuerrechtlich unselbstständig.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung Fußball, bestehend aus Junioren- und Seniorenmannschaften, sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle aktiven teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied in mehreren Abteilungen sein.

B. Organe der Abteilung

§ 3 – Organe

Organe der Abteilung Fußball sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. die Abteilungsleitung,
3. die Abteilungsjugend.

§ 4 – Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Hierzu sind auch der geschäftsführende Vorstand einzuladen sowie der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder der Abteilung zur Teilnahme einzuladen. Für die Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung Fußball, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Von allen Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll an den geschäftsführenden Vorstand und den Jugendvorstand zu senden.

§ 5 – Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung muss mindestens bestehen aus:
 1. dem/der Abteilungsleiter/-in,
 2. dem/der Abteilungskassenwart/-in,
 3. dem/der Jugendobmann/-frau,
 4. dem/der Seniorenobmann/-frau.
- (2) In die Abteilungsleitung können gegebenenfalls weitere, maximal drei Mitglieder berufen werden.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit sofortiger Wirkung. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von einem Jahr von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (4) Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Abteilungsleiter/-in einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ist von dem/der Abteilungsleiter/-in eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann die Abteilungsleitung Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung.

§ 6 – Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt sinngemäß den Bestimmungen der Satzung.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 7 – Anschaffungen

- (1) Anschaffungen und Kaufverpflichtungen aus dem Etat des Sportvereins sind nur nach vorheriger Zustimmung per Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.
- (2) Anschaffungen und Kaufverpflichtungen aus dem Etat der Abteilung sind durch Beschlüsse der Abteilungsleitung zulässig.

§ 8 – Spiel- und Wettkampfbetrieb

Für die Organisation der Sportausübung ist die Abteilungsleitung zuständig. Die Spiel- und Wettkampfordnungen der Fachverbände sind zu beachten.

§ 9 – Veranstaltungen

- (1) Die Abteilungsleitung ist für die Durchführung und Organisation von Abteilungsveranstaltungen verantwortlich. Dazu gehören auch die notwendigen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen.
- (2) Aus steuerlichen Gründen ist über die Einnahmen und Ausgaben von Veranstaltungen eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

§ 10 – Vermögensübersicht

Alle Anschaffungen der Abteilungen gehen unwiderruflich in das Eigentum des Vereins über. Dem geschäftsführenden Vorstand ist jeweils am Jahresende das berichtigte Inventarverzeichnis vorzulegen, damit das Gesamtvermögensverzeichnis des Vereins vervollständigt werden kann.

§ 11 – Zuschussanträge

- (1) Zuschussanträge an die öffentliche Hand (Gemeinde, Kreis, Land und Bund), an die Sport-selbstverwaltung (Gemeindesportverband, Kreissportbund, Landessportbund und Fachverbände) sowie an andere Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen (z. B. Stiftungen) können nur über den geschäftsführenden Vorstand oder Jugendvorstand gestellt werden.
- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. hat als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII direkten oder indirekten Zugang zu Kinder- und Jugendfördermitteln.

§ 12 – Werbung und Sponsoring

Die Mitglieder der Abteilung können Sponsoren und Werbepartner ansprechen und gewinnen. Vertragliche Vereinbarungen können nur vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden.

§ 13 – Einsprüche

- (1) Die mit Kosten verbundenen Einsprüche gegen Entscheidungen der Spiel leitenden Stellen können nur durch Mitunterzeichnung des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt werden.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet das handelnde Mitglied der Abteilung. Eine Haftung des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 – Inkrafttreten und Änderungen der Abteilungsordnung

- (1) Diese Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung mit einfacher Mehrheit der Abteilungsversammlung vom 25. Juni 2019 und mit ihrer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand per Umlaufbeschluss vom 17. März 2020 in Kraft.
- (2) Änderungen der Abteilungsordnung können nur von der ordentlichen Abteilungsversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.